

(2) Genehmigungsfreie Vorhaben sind die Errichtung oder Herstellung der in Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen.

(3) Keiner Baugenehmigung bedarf die bauliche Änderung von baulichen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1, soweit sie nicht mit konstruktiven Änderungen verbunden sind.

(4) Keiner Baugenehmigung bedarf die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, wenn für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gelten als für die bisherige Nutzung.

(5) Nach Abs. 1 genehmigungsbedürftige Vorhaben bedürfen keiner Genehmigung, wenn

1. der öffentliche Bauherr die Leitung der Entwurfsabteilung und die Bauüberwachung einer Baudienststelle der oberen und obersten Verwaltungsbehörde übertragen hat und
2. die Baudienststelle mit ingenieurtechnischen Mitarbeitern besetzt ist, die über die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts verfügen.

Solche baulichen Anlagen bedürfen jedoch der Zustimmung der höheren Aufsichtsbehörde.

(6) Bis zur endgültigen Regelung ist die für die Zulassung von Vorhaben zuständige Behörde die Gemeinde, bei kreisangehörigen Gemeinden der Landkreis.

§ 66

Überleitungsvorschrift bei Schaffung von Landesregierungen

(1) Mit der Schaffung von Landesregierungen geht die Befugnis nach § 38 Abs. 3 auf die Länder über. Vom Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft ausgesprochene Bestätigungen gelten in den Ländern fort.

(2) Mit der Schaffung von Landesregierungen gehen auch die Befugnisse nach § 2 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 auf die Länder über. Die Landesregierungen können auch die Zuständigkeiten nach § 61 regeln.

§ 67

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Februar 1988 über die Generalbebauungsplanung für Städte (GBL I Nr. 6 S. 64) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maizière
Ministerpräsident
Dr.-Ing. Viehweger
Minister für Bauwesen,
Städtebau und Wohnungswirtschaft

Anlage 1

zu § 10 Absatz 1 vorstehender Verordnung

Bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Art der baulichen Nutzung

- § 1 Allgemeine Vorschriften für Bauflächen und Baugebiete
- § 2 Kleinsiedlungsgebiete
- § 3 Reine Wohngebiete
- § 4 Allgemeine Wohngebiete
- § 4a Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete)
- § 5 Dorfgebiete
- § 6 Mischgebiete
- § 7 Kerngebiete
- § 8 Gewerbegebiete
- § 9 Industriegebiete
- § 10 Sondergebiete, die der Erholung dienen
- § 11 Sonstige Sondergebiete
- § 12 Stellplätze und Garagen
- § 13 Gebäude und Räume für freie Berufe
- § 14 Nebenanlagen
- § 15 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen

Zweiter Abschnitt

Maß der baulichen Nutzung

- § 16 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung
- § 17 Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung
- § 18 Höhe baulicher Anlagen
- § 19 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche
- § 20 Vollgeschosse, Geschoßflächenzahl, Geschoßfläche
- § 21 Baumassenzahl, Baumasse
- § 21a Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Dritter Abschnitt

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- § 22 Bauweise
- § 23 Überbaubare Grundstücksfläche

Vierter Abschnitt

- § 24 Bebauungsplan zur Bestimmung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

Erster Abschnitt

Art der baulichen Nutzung

§ 1

Allgemeine Vorschriften für Bauflächen und Baugebiete

- (1) Im Flächennutzungsplan können die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt werden als